OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400253/2/Gf/Mu**

Datum: **Linz, 12. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A C gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Mai 2017, Zl. 0029318/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 28. April 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 6. Februar 2016 um 12:35 Uhr die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am Fahrzeug angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 17. Februar 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Mai 2016, Zl. 0029318/2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 6. Februar 2016 um 12:35 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Knoten Linz – Asten – St. Florian (km 164.143), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am Fahrzeug angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber mit einem am 5. Juli 2016 beim Magistrat Linz eingelangten e-mail rechtzeitig Einspruch erhoben und darin einerseits eingewendet, dass er innerhalb von zwei Wochen wegen ein und desselben Vorfalles zwei Mal bestraft worden sei; im zweiten Fall sei ihm die Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut trotz eines Nachsendeantrages bei der Post nicht zugekommen.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge hat der Bürgermeister der Stadt Linz über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2017, Zl. 0029318/2016, eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) verhängt, weil er „am 8. Februar 2018" (richtig wohl: 6. Februar 2016) um 12:35 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Gültigkeitsdauer der am KFZ angebrachten Vignette bereits abgelaufen gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 28. April 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten gewesen.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 26. Mai 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 13. Juni 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

In dieser wird das Einspruchsvorbringen vom 5. Juli 2016 (s.o., I.3.) wiederholt und – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Erteilung einer bloßen Ermahnung beantragt.

6. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 14. Juni 2017, Zl. 0029318/2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde

innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0029318/2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 6. Februar 2016 um 12:35 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Linz – Asten – St. Florian, km 164.143, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass die Gültigkeitsdauer der auf der Windschutzscheibe angebrachten Jahresvignette (für 2015) bereits abgelaufen war. Dem ist der Beschwerdeführer auch nicht entgegengetreten.

Aus den vom Rechtsmittelwerber mit seinem Einspruch vom 5. Juli 2016 vorgelegten Unterlagen (s.o., I.3.) ergibt sich, dass Aufforderungen der ASFINAG zur Entrichtung der Ersatzmaut an die frühere Wohnadresse des Rechtsmittelwerbers – nämlich: „H, H" – gerichtet wurden.

Für den Zeitraum zwischen dem 23. November 2015 und dem 22. Februar 2016 – also über drei Monate hinweg – bestand diesbezüglich ein Nachsendeauftrag an die neue Wohnadresse „B, A".

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Beschwerdeführer keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs **(Version 43, im Folgenden: MautO V43)**[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 6. Februar 2016 um 12:35 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Linz – Asten – St. Florian, km 164.143, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt, auf dessen Windschutzscheibe eine Vignette (für das Jahr 2015), deren Gültigkeitsdauer zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, angebracht war.

Insofern hat der Rechtsmittelwerber tatbestandsmäßig und auch schuldhaft – nämlich zumindest fahrlässig – gehandelt.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

3. Im Zuge der Strafbemessung waren jedoch nicht nur das Geständnis, die bisherige Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer, sondern auch folgender Umstand als mildernd zu beurteilen:

Wenngleich es dem Beschwerdeführer anzulasten ist, den postalischen Nachsendeauftrag nicht über den 22. Februar 2017 hinaus verlängert zu haben, sodass die erst nach diesem Tag an die frühere Adresse des Rechtsmittelwerbers gerichteten Aufforderungen der ASFINAG zur Entrichtung der Ersatzmaut von diesem Auftrag nicht mehr erfasst waren, gilt es dennoch zu bedenken, dass der Verwaltungsgerichtshof – um eine Mehrfachverfolgung bzw. -bestrafung wirksam hintanzuhalten – erst jüngst klargestellt hat, dass eine über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgte rechtswidrige Handlung auch dann als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren ist, wenn dieses bloß fahrlässig begangen wurde, und zwar mit der Konsequenz, dass lediglich eine einzige Strafe verhängt werden darf (vgl. VwGH vom 3. Mai 2017, Ra 2016/03/0108).

Hätte daher der Beschwerdeführer bloß in einem Fall die Ersatzmaut rechtswirksam beglichen, dann wäre damit – weil dieser Handlung gemäß § 20 Abs. 5 BStMG ex lege strafaufhebende Wirkung zukommt – nicht nur die erste Übertretung, sondern wegen des Fortsetzungszusammenhanges auch das andere, auf ein und demselben faktischen Verhalten des Beschwerdeführers – nämlich: Benützung des Autobahnnetzes mit derselben ungültigen Vignette – beruhende Delikt überhaupt straflos geblieben.

4. Davon ausgehend war der gegenständlichen Beschwerde im Ergebnis gemäß § 50 VwGVG dahin stattzugeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f